



16912/14

(OR. en)

PRESSE 649 PR CO 72

## **ERGEBNISSE DER RATSTAGUNG**

3360. Tagung des Rates

## Landwirtschaft und Fischerei

Brüssel, 15. und 16. Dezember 2014

Präsident Maurizio MARTINA

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

# PRESSE

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

#### **Fischerei**

Der Rat hat eine Einigung über die **Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern** sowie **im Schwarzen Meer für 2015** erzielt. Der Präsident des Rates stellte Folgendes fest: "Wir haben einen ausgewogenen Kompromiss erzielt, der die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen gemäß den zentralen Bestandteilen der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik ermöglicht."

#### Landwirtschaft

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur **Fehlerquote für Ausgaben im Agrarbereich** angenommen. Eine große Anzahl von Mitgliedstaaten unterstützte ferner die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur **Stärkung der EU-Politik zugunsten von Junglandwirten**. Minister Martina unterstrich, dass "die Frage der Junglandwirte eine der wichtigsten Prioritäten des italienischen Vorsitzes ist. Der Generationenwechsel in der Landwirtschaft ist nicht nur für Italien, sondern auch für viele andere europäische Länder, in denen der Anteil der Arbeitnehmer unter 35 Jahren im Durchschnitt nur 8 % ausmacht, von entscheidender Bedeutung. Die auf Initiative Italiens angenommenen Schlussfolgerungen umfassen ein Programm zur Bereitstellung günstiger Kreditbedingungen mit Hilfe der Europäischen Investitionsbank (EIB) für Junglandwirte, die ein Unternehmen gründen möchten oder vor kurzem ein Unternehmen gegründet haben, die Möglichkeit zinsfreier Hypotheken sowie ein Programm zum Austausch von Erfahrungen zwischen jungen europäischen Landwirten. Das wird umfangreiche Investitionen für die Erneuerung des gesamten Sektors zur Folge haben."

Die Minister führten einen Gedankenaustausch über die **Zukunft des Milchsektors**. Angesichts der jüngsten Verschlechterung der Bedingungen auf dem Milchmarkt konzentrierten sie sich auf die wichtigsten Herausforderungen in diesem Sektor, insbesondere auf das Ausmaß der Preisschwankungen und die Instrumente, mit denen die Folgen dieser Schwankungen gegebenenfalls abgemildert werden könnten, die Rolle der Europäischen Beobachtungsstelle für den Milchmarkt und die Auswirkungen des Auslaufens der Milchquoten im nächsten Jahr.

Zum ökologischen/biologischen Landbau führte der Rat eine Orientierungsaussprache und nahm das vom Vorsitz erstellte Dokument sowie die breite Unterstützung für die Anlage, die eine politische Ausrichtung enthält, zur Kenntnis.

Der Vorsitz berichtete dem Rat über die Fortschritte im zweiten Halbjahr 2014 bei einer Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen:

- Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm,
- amtliche Kontrollen,
  - Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschließungen vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
    - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates http://www.consilium.europa.eu eingesehen werden.
    - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

16912/14 2 DE

- Pflanzengesundheit,
- tierzuchtrechtliche Vorschriften.

## $\underline{INHALT^1}$

TE	ILNEHMER	7
ER	ÖRTERTE PUNKTE	
FIS	CHEREI	9
	gmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern und Nicht- onsgewässern für 2015	9
Fan	gmöglichkeiten im Schwarzen Meer (2015)	29
LA	NDWIRTSCHAFT	30
Sch	lussfolgerungen	30
Die	Zukunft des Milchsektors	30
Öko	ologischer/biologischer Landbau	31
For	tschrittsberichte zu Gesetzgebungsvorschlägen	31
_	Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm	31
_	Amtliche Kontrollen	32
_	Pflanzengesundheit	33
_	Tierzuchtrechtliche Vorschriften	33
SO	NSTIGES	34
_	Umsetzung der Anlandeverpflichtung	34
_	Vereinfachung der Agrarpolitik	34
_	35. und 36. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen	35
_	Zusätzliche Maßnahmen für den Obst- und Gemüsesektor	35
_	Lage am Markt für Schweinefleisch.	35
_	Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Zeiträume 2007-2013 und 2014-2020	36
_	Waldschäden durch Graupelschauer	36
_	Pflanzenvermehrungsmaterialrecht	37
_	Tagung zum Tierwohl	37
_	Angabe des Ursprungslands bei Lebensmitteln	38

_	Durch Zugvögel verursachte Verluste für Imker	38
SOI	NSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE	
LEE	BENSMITTELRECHT	
_	Für den menschlichen Verzehr bestimmte Kaseine	39
LAN	/DWIRTSCHAFT	
_	Steuerbefreiung in Zypern für Motorkraftstoff in der Landwirtschaft	39
_	Schlussfolgerungen des Rates zu Berichten des Rechnungshofs	40
FIS	CHEREI	
_	Tiefsee-Fangmöglichkeiten 2015-2016	41
_	Illegale Fischerei – Streichung von Belize aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer	41
_	Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Kap Verde - Neues Protokoll	42
_	Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Madagaskar – Neues Protokoll	42
JUS	TIZ UND INNERES	
_	Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa – Tunesien	43
_	Rückübernahmeabkommen – Tunesien	43
WIF	PTSCHAFT UND FINANZEN	
_	Eigenkapitalrichtlinie: Liquiditätsdeckungsanforderung und Verschuldungsquote	43
ZOI	LUNION	
_	Zölle und Quoten für bestimmte Produkte	44
KUI	LTUR	
_	Kulturhauptstädte Europas im Zeitraum 2020 bis 2033	44
VEF	RKEHR	
_	Fluglotsenlizenzen	45
_	Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems – Telematik	45
BES	CCHÄFTIGUNG	
-	Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung durch vier Mitgliedstaaten	46
TRA	NSPARENZ	
_	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten	46

## **TEILNEHMER**

Belgien:

René COLLIN Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Sportinfrastruktur

Willy BORSUS Minister des Mittelstandes, der Selbständigen, der KMB,

der Landwirtschaft und der sozialen Integration Joke SCHAUVLIEGE Flämische Ministerin für Umwelt, Natur und

Landwirtschaft

Bulgarien:

Desislava TANEVA Ministerin für Landwirtschaft und Ernährung

**Tschechische Republik:** Marian JUREČKA Minister für Landwirtschaft

Dänemark:

Dan JØRGENSEN Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

**Deutschland:** 

Christian SCHMIDT Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

**Estland:** Ivari PADAR Minister für Landwirtschaft

Irland:

Simon COVENEY Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime

Angelegenheiten

**Griechenland:** 

Georgios KARASMANIS Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und

Ernährung

Spanien:

Isabel GARCÍA TEJERINA Ministerin für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Frankreich:

Alain VIDALIES Staatssekretär für Verkehr, Meeresangelegenheiten und

Fischerei

Kroatien:

Tihomir JAKOVINA Minister für Landwirtschaft

Italien:

Maurizio MARTINA Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Giuseppe CASTIGLIONE Staatssekretär für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

Nicos KOUYIALIS Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Jānis DŪKLAVS Minister für Landwirtschaft

Juris STALMEISTARS Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Litauen:

Virginija BALTRAITIENĖ Ministerin für Landwirtschaft

**Luxemburg:** 

Fernand ETGEN Minister für Landwirtschaft, Weinbau und

Verbraucherschutz, Minister für die Beziehungen zum

Parlament

Márton BITAY Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft Olivér VÁRHELYI

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Malta:

**Ungarn:** 

Roderick GALDES Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft,

Fischerei und Tierrechte, Ministerium für nachhaltige

Entwicklung, Umwelt und den Klimawandel

Niederlande:

Wepke KINGMA Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Österreich:

Andrä RUPPRECHTER Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt

und Wasserwirtschaft

Polen:

Marek SAWICKI Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des

ländlichen Raums

Portugal:

Assunção CRISTAS

Ministerin für Landwirtschaft und Meeresangelegenheiten

Manuel PINTO DE ABREU Staatssekretär für Meeresangelegenheiten

Rumänien:

Daniel BOTĂNOIU Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und

Entwicklung des ländlichen Raums

Slowenien:
Dejan ŽIDAN
Vizepremierminister und Minister für Landwirtschaft,

Forsten und Ernährung

Magdaléna LACKO-BARTOŠOVÁ Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und

Entwicklung des ländlichen Raums

Finnland:

Slowakei:

Petteri ORPO Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Schweden:** 

Sven-Erik BUCHT Minister für Landwirtschaft Åsa WEBBER Stellvertreterin des Ständigen Vertr

Åsa WEBBER

Vereinigtes Königreich:

Stellvertreterin des Ständigen Vertreters

Vereinigtes Königreich:

George EUSTICE

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft,
Ernährung und Meeresumwelt, Ministerium für Umwelt,
Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Paums

Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums Richard LOCHHEAD Kabinettsminister für Angelegenheiten des ländlichen

Raums und Umwelt

Michelle O'NEILL Ministerin für Landwirtschaft und Entwicklung des

ländlichen Raums

**Kommission:** 

Phil HOGAN Mitglied Karmenu VELLA Mitglied

Vytenis ANDRIUKAITIS Mitglied

## ERÖRTERTE PUNKTE

## **FISCHEREI**

## Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern für 2015

Der Rat hat auf der Grundlage eines mit der Kommission abgestimmten Kompromissvorschlags des Vorsitzes eine politische Einigung über die Fangmöglichkeiten für 2015 für EU-Schiffe in Unionsgewässern und bestimmten Nicht-Unionsgewässern erzielt. Diese Einigung betrifft sowohl die nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierten Fischbestände als auch Fischbestände, die internationalen Verhandlungen und Übereinkünften unterliegen (14590/14 + 14590/14 ADD1+ 14590/14 ADD2 + 14590/14 ADD3).

Diese Fangmöglichkeiten wurden damit zum ersten Mal nach den Bestimmungen der im letzten Jahr reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) festgesetzt. Mit der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wird festgelegt, dass die Beschlussfassung, etwa bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten, unter anderem anhand wissenschaftlicher Beratung erfolgen muss. Außerdem zielt die neue GFP darauf ab, einen höchstmöglichen Dauerertrag (MSY – maximum sustainable yield) der Fischbestände wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und sieht eine schrittweise Abschaffung von Rückwürfen in allen Fischereien der EU durch Einführung einer Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge vor.

Der Rat wird die Verordnung über Fangmöglichkeiten nach der Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen im Wege des schriftlichen Verfahrens erlassen.

Da die bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet, das Gegenstand des Vorschlags ist, bis zum 31. Dezember 2014 gelten – mit Ausnahme bestimmter Beschränkungen des Fischereiaufwands, die bis zum 31. Januar 2015 gelten –, wird die Verordnung ab dem 1. Januar 2015 gelten.

Die Leitwerte für die wichtigsten zulässigen Gesamtfangmengen für 2015 im Vergleich zu 2014 und zum Kommissionsvorschlag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
ANHANG IA - SKAĞ Französisch-Guayana	GERRAK, KATTI u	ANHANG IA - SKAĞERRAK, KATTEGAT, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, Französisch-Guavana	, II, III, IV, V, VI, VII, VIII,	IX, X, XII un	d XIV, CECA	F-Gebiete (E	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer), Gewässer von	sser von	
Ammodytes spp	Sandeel	Sandaal	Norwegische Gewässer von IV (SAN/04-N)	0	0	Entfällt	0	Entfällt	
Ammodytes spp	Sandeel and associated by-catches	Sandaal und dazugehörige Beifänge	IIa, IIIa und IV (EU- Gewässer) (SAN/2A3A4)	0	207 219	Entfällt	0	Entfällt	
Argentina silus	Greater silver smelt	Goldlachs	I und II (EU- und internat. Gewässer) (ARU/1/2)	06	06	% 0	06	% 0	
Argentina silus	Greater silver smelt	Goldlachs	III und IV (EU- und internat. Gewässer) (ARU/3/4)	1 028	1 028	% 0	1 028	% 0	
Argentina silus	Greater silver smelt	Goldlachs	EU- und internat. Gewässer von V, VI, VII (ARU/567)	4 316	4 316	% 0	3 798	-12 %	
Brosme brosme	Tusk	Lumb	I, II und XIV (EU- und internat. Gewässer) (USK/1214EI)	21	21	% 0	21	% 0	
Brosme brosme	Tusk	qunT	IIIa, EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 (USK/3A/BCD)	29	29	% 0	56	% 0	
Brosme brosme	Tusk	Lumb	<b>U</b>	235	235	% 0	235	% 0	
Brosme brosme	Tusk	qunT	V, VI und VII (EU- und internat. Gewässer) (USK/567EI)	937	937	% 0	LE6	% 0	
Brosme brosme	Tusk	Lumb	Norwegische Gewässer von IV (USK/04-N)	170	170	% 0	170	% 0	(1)
Caproidae	Boarfish	Eberfisch	VI, VII und VIII (EU- und internationale Gewässer) (BOR/678)	53 296	127 509	% 85-	23 296	% 85-	
Clupea harengus	Herring	Hering	IIIa (HER/03A)	37 188	39 987	% <i>L</i> -	43 004	% 8	(2)
Clupea harengus	Herring	Hering	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53°30' N (HER/4AB)	267 197	282 022	-5 %	267 197	-5 %	(2)
Clupea harengus	Herring	Hering	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04- N)	1 093	998	26 %	1 093	26 %	(1)

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl.	Anmerkungen
Gadus morhua	Cod	Kabeljau (Atlantik)	(	182	228	-20 %	182	-20 %	
Gadus morhua	Cod	Kabeljau (Atlantik)	VIIb-c, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU- Gewässer) (COD/7XAD34)	5 072	6 848	-26 %	2 471	-64 %	
Gadus morhua	Cod	Kabeljau (Atlantik)	VIId (COD/07D)	1 701	1 620	5 %	1 701	5 %	(2)
Lepidorhombus spp.	Megrims	Butte	IIa und IV (EU-Gewässer) (LEZ/2AC4-C)	2 083	2 083	% 0	2 083	% 0	
Lepidorhombus spp.	Megrims	Butte	VI, EU- und internat. Gewässer von Vb; intern. Gewässer von XII und XIV (LEZ/56-14)	4 129	4 074	1 %	4 129	1 %	
Lepidorhombus spp.	Megrims	Butte	VII (LEZ/07)	17 385	17 385	0 %	13 814	-21 %	
Lepidorhombus spp.	Megrims	Butte	VIIIa, VIIIb, VIIId, VIIIe (LEZ/8ABDE)	1 716	1 716	% 0	1 366	-20 %	
Lepidorhombus spp.	Megrims	Butte	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (LEZ/8C3411)	1 377	2 257	-39 %	1 013	-55 %	
Limanda limanda und Platichthys flesus	Dab and Flounder	Kliesche und Flunder	IIa und IV (EU-Gewässer) (DAB/2AC4-C und FLE/2AC4-C)	18 434	18 434	% 0	14 747	-20 %	
Lophiidae	Anglerfish	Seeteufel	IIa und IV (EU-Gewässer) (ANF/2AC4-C)	9 390	7 833	20 %	9 390	20 %	
Lophiidae	Anglerfish	Seeteufel	IV (norwegische Gewässer) (ANF/04-N)	1 500	1 500	% 0	1 500	% 0	(1)
Lophiidae	Anglerfish	Seeteufel	VI, EU- und internat. Gewässer von Vb, int. Gewässer von XII und XIV (ANF/561214)	5 313	4 432	20 %	5.313	20 %	
Lophiidae	Anglerfish	Secteufel	VII (ANF/07)	33 516	33 516	% 0	29 536	-12 %	
Lophiidae	Anglerfish	Seeteufel		0868	8 980	0% 0	7 914	-12 %	
Lophiidae	Anglerfish	Seeteufel	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANF/8C3411)	2 987	2 629	14 %	2 987	14 %	

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)		RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschi. 2015	Anmerkungen
Molva dypterigia	Blue ling	Blauleng	XII (internat. Gewässer) (BLI/12INT)	558	697	-20 %	558	-20 %	
Molva dypterigia	Blue ling	Blauleng	II und IV (EU-Gewässer und internat. Gewässer) (BLI/24)	53	53	% 0	23	% 0	
Molva dypterigia	Blue ling	Blauleng	EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets III (BLI/03)	8	8	% 0	8	% 0	
Molva molva	Ling	Leng	I, II (EU- und internat. Gewässer) (LIN/1/2)	36	36	% 0	98	% 0	
Molva molva	Ling	Leng	IIIa; IIIb-d (EU-Gewässer) (LIN/3A/BCD)	28	28	% 0	<i>L</i> 8	% 0	
Molva molva	Ling	Leng	IV (EU-Gewässer) (LIN/04- C)	2 428	2 428	% 0	2 428	% 0	
Molva molva	Ling	Leng	V (EU- und internat. Gewässer) (LIN/05EI)	33	33	% 0	33	% 0	
Molva molva	Ling	Leng	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internat. Gewässer) (LIN/6X14)	8 464	8 464	% 0	8 464	% 0	
Molva molva	Ling	Leng	IV (norwegische Gewässer) (LIN/04-N)	026	950	% 0	056	% 0	(1)
Nephrops norvegicus	Norway lobster	Kaisergranat	IIIa; EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 (NEP/3A/BCD)	5 318	5 019	% 9	5 318	% 9	
Nephrops norvegicus	Norway lobster	Kaisergranat	IIa und IV (EU-Gewässer) (NEP/2AC4-C)	17 843	15 499	15 %	17 843	15 %	
Nephrops norvegicus	Norway lobster	Kaisergranat	IV (norwegische Gewässer) (NEP/04-N)	1 000	1 000	% 0	1 000	% 0	(1)
Nephrops norvegicus	Norway lobster	Kaisergranat	VI, EU- und internat. Gewässer von Vb (NEP/5BC6)	14 190	15 287	% L-	14 190	% L-	
Nephrops norvegicus	Norway Iobster	Kaisergranat	VII (NEP/07)	21 619	20 989	3 %	18 118	-14 %	
Nephrops norvegicus	Norway lobster	Kaisergranat	VIII a, b, d, e (NEP/8ABDE)	3 899	3 899	% 0	3 214	-18 %	
Nephrops norvegicus	Norway Iobster	Kaisergranat	VIIIc (NEP/08C)	09	67	-10 %	09	-10 %	

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
Pleuronectes platessa	Plaice	Scholle	VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411)	395	395	0 %	395	% 0	
Pollachius pollachius	Pollack	Pollack	VI, Vb (EU- und internat. Gewässer), XII und XIV (internat. Gewässer) (POL/56-14)	397	397	% 0	397	% 0	
Pollachius pollachius	Pollack	Pollack	VII (POL/07)	13 495	13 495	0 %	10 796	-20 %	
Pollachius pollachius	Pollack	Pollack	VIII a, b, d, e (POL/8ABDE)	1 482	1 482	% 0	1 186	-20 %	
Pollachius pollachius	Pollack	Pollack	VIIIc (POL/08C)	231	231	% 0	231	% 0	
Pollachius pollachius	Pollack	Pollack	IX, X, CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411)	282	282	% 0	282	% 0	
Pollachius virens	Saithe	Seelachs	IIIa und IV; IIa, b, c, d (EU-Gewässer) (POK/2A34)	31 383	36 917	-15 %	31 383	-15 %	(2)
Pollachius virens	Saithe	Seelachs	VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/56-14)	6 348	7 545	-16 %	6 348	-16 %	(2)
Pollachius virens	Saithe	Seelachs	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04- N)	088	880	% 0	088	% 0	(1)
Pollachius virens	Saithe	Seelachs	VII, VIII, IX, X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411)	3 176	3 176	% 0	3 176	% 0	
Psetta maxima und Scophthalmus rhombus	Turbot and brill	Steinbutt und Glattbutt	IIa und IV (EU-Gewässer) (TUR/2AC4-C und BLL/2AC4-C)	4 642	4 642	% 0	4 642	% 0	
Rajidae	Skates and rays	Rochen	IIa und IV (EU-Gewässer) (SRX/2AC4-C)	1 256	1 256	0 %	1 005	-20 %	
Rajidae	Skates and rays	Rochen	IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03A-C)	47	47	% 0	38	-19 %	
Rajidae	Skates and rays	Rochen	VIa-b, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)	8 032	8 032	% 0	6 426	-20 %	

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl.	Anmerkungen
Rajidae	Skates and rays	Rochen	VIId (EU-Gewässer) (SRX/07D)	798	798	% 0	638	-20 %	
Rajidae	Skates and rays	Rochen	VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C)	3 420	3 420	% 0	3 078	-10 %	
Reinhardtius hippoglossoides	Greenland halibut	Schwarzer Heilbutt	IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internat. Gewässer) (GHL/2A-C46)	1.500	1.000	% 05	1500	% 05	
Scomber scombrus	Mackerel	Makrele		36 338	42 304	-14 %	36 338	-14 %	(2)
Scomber scombrus	Mackerel	Makrele	VI, VII, VIII a-b, VIIId-e; Vb (EU- und internat. Gewässer); IIa, XII und XIV (internat. Gewässer) (MAC/2CX14)	420 692	494 941	-15 %	420 692	-15 %	(2)
Scomber scombrus	Mackerel	Makrele	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)	48 138	56 635	-15 %	48 138	-15 %	(2)
Scomber scombrus	Mackerel	Makrele	IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N)	16 521	19 437	-15 %	16 521	-15 %	(1)
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	IIIa; EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 (SOL/3A/BCD)	205	353	-42 %	205	-42 %	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	If a und IV (EU-Gewässer) (SOL/24-C)	11 890	11 890	% 0	11 365	-4 %	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VI, Vb (EU- und internat. Gewässer); XII und XIV (internat. Gewässer) (SOL/56-14)	22	57	% 0	25	% 0	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VIIa (SOL/07A)	06	95	-5 %	06	-5 %	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VIIb-c (SOL/7BC)	42	42	0 %	42	% 0	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VIId (SOL/07D)	3 483	4 838	-28 %	1 931	% 09-	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VIIe (SOL/07E)	851	832	2 %	851	2 %	

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VIIf, g (SOL/7FG)	851	1.001	-15 %	652	-35 %	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VIIh, j, k (SOL/7HJK)	382	382	% 0	382	% 0	
Solea solea	Common sole	Gemeine Seezunge	VIIIa, b (SOL/8AB)	3 800	3 800	% 0	3 420	-10 %	
Solea spp.	Sole	Seezunge	VIIIc, d, e, IX, X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (SOO/8CDE34)	1 072	1 072	% 0	1 072	% 0	
Sprattus sprattus	Sprat and associated by-catches	Sprotte und dazugehörige Beifänge	IIIa (SPR/03A)	30 784	30 784	% 0	30 784	% 0	(2)
Sprattus sprattus	Sprat and associated by-catches	Sprotte und dazugehörige Beifänge	IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)	218 000	135 000	% 0	218 000	% 0	
Sprattus sprattus	Sprotte	Sprotte	VIId-e (SPR/7DE)	5 150	5 150	% 0	5 150	% 0	
Squalus acanthias	Spurdog/ dogfish	Dornhai	IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C)	0	0		0		
Squalus acanthias	Spurdog/ dogfish	Dornhai	IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C)	0	0		0		
Squalus acanthias	Spurdog/ dogfish	Dornhai	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und intern. Gewässer) (DGS/15X14)	0	0		0		
Trachurus spp.	Horse mackerel and associated by-catches	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	IVb, IVc, VIId (EU- Gewässer) (JAX/4BC7D)	11 650	28 170	-59 %	11 650	-59 %	

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
Trachurus spp.	Horse mackerel and associated by- catches	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge	lla, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, b, d, e (EU-Gewässer); Vb, Vb (EU-und internat. Gewässer); XII und XIV (internat. Gewässer) (JAX/2A-14)	84 032	115 212	-27 %	84 032	-27 %	
Trachurus spp.	Horse mackerel	Bastardmakrele	VIIIc (JAX/08C)	13 572	18 508	-27 %	13 572	-27 %	
Trachurus spp.	Horse mackerel	Bastardmakrele	(1X (1AX/09)	29 500	35 000	% 02	005 65	% O <i>L</i>	
Trachurus spp.	Horse mackerel	Bastardmakrele	X: CECAF (EU-Gewässer) - Azoren (JAX/X34PRT)	Noch nicht festgelegt			Noch nicht festgelegt		
Trachurus spp.	Horse mackerel	Bastardmakrele	CECAF (EU-Gewässer) Madeira-Inseln (JAX/341PRT)	Noch nicht festgelegt			Noch nicht festgelegt		
Trachurus spp.	Horse mackerel	Bastardmakrele	CECAF (EU-Gewässer) - Kanarische Inseln (JAX/341SPN)	Noch nicht festgelegt			Noch nicht festgelegt		
Trisopterus esmarki	Norway pout and associated by- catches	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	IIIa; IIa und IV (EU- Gewässer) (NOP/2A3A4)	128 000	106 250	% 07	128 000	20 %	
Trisopterus esmarki	Norway pout and associated by- catches	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge	IV (norwegische Gewässer) (NOP/04-N)	0	0		0		
		Industriefisch	IV (norwegische Gewässer) (I/F/4AB-N)	800	800	% 0	800	% 0	(1)
		Andere Arten	Vb (EU-Gewässer); VI und VII (OTH/5B67-C)	Entfällt	Entfällt		Entfällt		
		Andere Arten	IV (norwegische Gewässer) (OTH/04-N)	7 250	7 250	% 0	7 250	% 0	(1)
		Andere Arten	IIa, IV und VIa (EU- Gewässer) nördlich von 56°30N (OTH/2A46AN)	Entfällt	Entfällt		Entfällt		

Anmerkungen				(1)					
Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	S NAFO-	-38 %	% 0	% 0	% 6-	-10 %	% 0	% 0	% 0
Vorschlag der KOMMISSION für 2015	E GEWASSER DE.	125	13 697	20 524	2 000	33 176	950	125	125
RAT % Vergleich 2015/2014	NLANDISCH.	-38 %	% 0	% 0	% 6-	-10 %	% 0	% 0	% 0
RAT TACs 2014 (EU)	V UND GRO	200	13 697	20 524	2 200	36 908	950	125	125
RAT TACs 2015 (EU)	II, V, XII, XI	125	13 697	20 524	2 000	33 176	950	125	125
ICES-Gebiet	ANHANG IB - NORDOSTATLANTIK UND GRONLAND – ICES-UNTERGEBIETE I, II, V, XII, XIV UND GRONLANDISCHE GEWASSER DES NAFO- GEBIETS I	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N01GRN)	I und II (EU- und internat. Gewässer) (HER/1/2)	I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB)	NAFO 1 (grönländische Gewässer); XIV (grönländische Gewässer) (COD/N1GL14)	I und IIb (internat. Gewässer) (COD/1/2B)	Vb (fàröische Gewässer) (C/H/05B-F)	$\Box$	NAFO I (grönländische Gewässer) (HAL/N1GRN)
Art (deutsche Bezeichnung)	K UND GRONLAND –	Arktische Seespinne	Hering	Kabeljau (Atlantik)	Kabeljau (Atlantik)	Kabeljau (Atlantik)	Kabeljau (Atlantik) und Schellfisch	Atlantischer Heilbutt	Atlantischer Heilbutt
Art (englische Bezeichnung)	<u> DOSTATLANTI.</u>	Snow crab	Herring	Cod	Cod	Cod	Cod and haddock	Atlantic halibut	Atlantic halibut
Art (lateinische Bezeichnung)	ANHANG IB - NORI GEBIETS I	Chionoecetes spp	Clupea harengus	Gadus morhua	Gadus morhua	Gadus morhua	Gadus morhua und Melanogrammus aeglefinus	Hippoglossus hippoglossus	Hippoglossus hippoglossus

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
Macrourus spp.	Grenadiers	Grenadierfisch	V und XIV (grönländische Gewässer) (GRV/514GRN)	120	40	200 %	120	200 %	
Macrourus spp.	Grenadiers	Grenadierfisch	NAFO I (grönländische Gewässer) (GRV/NIGRN)	120	40	200 %	120	200 %	
Mallotus villosus	Capelin	Podde	IIb (CAP/02B)	0	0		0		
Mallotus villosus	Capelin	Lodde	V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)	0	34.650	-100 %	0	-100 %	
Melanogrammus aeglefinus	Haddock	Schellfisch	I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB)	1 200	1 200	% 0	1200	% 0	(1)
Micromesistius poutassou	Blue whiting	Blauer Wittling	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)	2 000	2 000	% 0	2 000	% 0	
Molva molva und Molva dypterigia	Ling and Blue ling	Leng und Blauleng	Vb (făröische Gewässer) (B/L/05B-F)	1 500	1 500	% 0	1 500	% 0	
Pandalus borealis	Northern prawn	Tiefseegarnele	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)	1 650	2 650	-38 %	1 650	-38 %	
Pandalus borealis	Northern prawn	Tiefseegarnele	NAFO I (grönländische Gewässer) (PRA/N1GRN)	2 000	3.400	-41 %	2 000	-41 %	
Pollachius virens	Saithe	Seelachs	I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB)	2 550	2 550	% 0	2 550	% 0	(1)
Pollachius virens	Saithe	Seelachs	I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)	0	0		0		
Pollachius virens	Saithe	Seelachs	Vb (făröische Gewässer) (POK/05B-F)	3 000	3 000	% 0	3 000	% 0	
Reinhardtius hippoglossoides	Greenland halibut	Schwarzer Heilbutt	I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB)	50	50	% 0	50	% 0	(1)
Reinhardtius hippoglossoides	Greenland halibut	Schwarzer Heilbutt	I und II (internat. Gewässer) (GHL/12/INT)	0	0		0		
Reinhardtius hippoglossoides	Greenland halibut	Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N1GRN)	1 925	1 925	% 0	1 925	% 0	

ngen																
Anmerkungen																
Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	% 0		% 0	% 0		% 0	% 0	-100 %		1 %	% 0	49 %	% 0	% 0		% 0
Vorschlag der KOMMISSION für 2015	0	133	0	0	Entfällt	0	0	0	Entfällt	892 9	4 408	1 896	7 813	7 000	0	588
RAT % % Vergleich 2015/2014	% 0		% 0	% 0		% 0	0 %	-100 %		1 %	% 0	49 %	% 0	% 0		% 0
RAT TACs 2014 (EU)	0		0	0	Entfällt	0	0	240	Entfällt	6029	4 408	1 276	7 813	7 000	0	588
RAT TACs 2015 (EU)	0	133	0	0	Entfällt	0	0	0	Entfällt	892 9	4 408	1 896	7 813	7 000	0	588
ICES-Gebiet	NAFO 2J3KL (WIT/N2J3KL)	NAFO 3NO (WIT/N3NO)	NAFO 3M (PLA/N3M)	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO)	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34)	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO)	NAFO 3NO (CAP/N3NO)	NAFO 3L (PRA/N3L)	NAFO 3M (PRA/N3M)	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO)	NAFO 3LN (RED/L3LN)	NAFO 3M (RED/N3M)	NAFO 3O (RED/N3O)	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K)	NAFO 3NO (HKW/N3NO)
Art (deutsche Bezeichnung)	Rotzunge	Rotzunge	Raue Scharbe	Raue Scharbe	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	Gelbschwanzflunder	Lodde	Tiefseegarnele	Tiefseegarnele	Schwarzer Heilbutt	Rochen	Rotbarsch	Rotbarsch	Rotbarsch	Rotbarsch	Weißer Gabeldorsch
Art (englische Bezeichnung)	Witch flounder	Witch flounder	American Plaice	American Plaice	Shortfin squid	Yellowtail flounder	Capelin	Northern prawn	Nothern prawn	Greenland halibut	Skate	Redfish	Redfish	Redfish	Redfish	White hake
Art (lateinische Bezeichnung)	Glyptocephalus cynoglossus	Glyptocephalus cynoglossus	Hippoglossoides platessoides	Hippoglossoides platessoides	Illex illecebrosus	Limanda ferruginea	Mallotus villosus	Pandalus borealis	Pandalus borealis	Reinhardtius hippoglossoides	Rajidae	Sebastes spp.	Sebastes spp.	Sebastes spp.	Sebastes spp.	Urophycis tenuis

Art (lateinische						ΤVα		Vergleich	
B	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
IT V	WEIT WANDERNDE FISCHE	E FISCHE – ALLE GEBIETE	BIETE				-		
B	Bluefin tuna	Roter Thun	Atlantik, östlich von 45°W und Mittelmeer (BFT/AE045W)	9 373	686 L	18 %	9 373	18 %	
S	Swordfish	Schwertfisch	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)	8 347	8 347	% 0	8 347	% 0	
S	Swordfish	Schwertfisch	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)	2 692	5 142	11 %	5 692	11 %	
Z	Northern Albacore	Weißer Thun	Atlantik nördlich von 5° N (ALB/AN05N)	26 939	26 535	2 %	26 939	2 %	
Ϋ́	Southern Albacore	Weißer Thun	Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)	1 719	1 470	17 %	1 470	% 0	
B	Bigeye tuna	Großaugenthun	Atlantik (BET/ATLANT)	29 467	29 467	% 0	29 467	% 0	
B	Blue marlin	Atlantischer Blauer Marlin	Atlantik (BUM/ATLANT)	528	480	10 %	528	10 %	
M	White marlin	Atlantischer Weißer Marlin	Atlantik (WHM/ATLANT)	52	50	4 %	52	4 %	
VTAR	ANTARKTIS – CCAM	CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH	IENSBEREICH						
Champsocephalus M gunnari	Mackerel icefish	Bändereisfisch	FAO 48.3 Antarktis (ANI/F483)	2 659	4.635	-43 %	2 659	-43 %	(3)
Champsocephalus M gunnari ic	Mackerel icefish	Bändereisfisch	FAO 58.5.2 Antarktis (ANI/F5852)	309	1.267	% 9L-	309	% 9 <i>L</i> -	(3)
<u>m</u> .2	Blackfin icefish	Scotia-See-Eisfisch	FAO 48.3 Antarktis (SSI/F483)	2 200	2.200	% 0	2 200	% 0	(3)
D.S	Unicorn icefish	Langschnauzen- Eisfisch	FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852)	150	150	% 0	150	% 0	(3)
P. to	Patagonian toothfish	Schwarzer Seehecht	FAO 48.3 Antarktis (TOP/F483)	2 400	2.400	% 0	2 400	% 0	(3)

## 25 **DE**

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
Dissostichus eleginoides	Patagonian toothfish	Schwarzer Seehecht	FAO 48.4 nördliche Antarktis (TOP/F484N)	42	45	-7 %	42	-7 %	(3)
Dissostichus mawsoni	Antartic Toothfish	Riesen- Antarktisdorsch	FAO 48.4 südliche Antarktis (TOP/F484S)	28	24	17 %	28	17 %	(3)
Dissostichus eleginoides	Patagonian toothfish	Schwarzer Seehecht	FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852)	4 410	2.730	62 %	4 410	62 %	(3)
Euphausia superba	Krill	Antarktischer Krill	FAO 48 (KRI/F48)	5 610 000	5 610 000	% 0	5 610 000	% 0	(3)
Euphausia superba	Krill	Antarktischer Krill	FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841)	440 000	440 000	% 0	440 000	% 0	(3)
Euphausia superba	Krill	Antarktischer Krill	FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842)	2 645 000	2 645 000	% 0	2 645 000	% 0	(3)
Gobionotothen gibberifrons	Humped rockcod	Grüne Notothenia	FAO 48.3 Antarktis (NOG/F483)	1 470	1 470	% 0	1 470	% 0	(3)
Lepidonotothen squamifrons	Grey rockcod	Graue Notothenia	FAO 48.3 Antarktis (NOS/F483)	300	300	% 0	300	% 0	(3)
Lepidonotothen squamifrons	Grey rockcod	Graue Notothenia	FAO 58.5.2 Antarktis NOS/F5852	08	08	% 0	08	% 0	(3)
Macrourus spp.	Grenadier	Grenadier	FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852)	360	360	% 0	360	% 0	(3)
Macrourus spp.	Grenadier	Grenadier	FAO 48.3 Antarktis (GRV/F483)	120	120	% 0	120	% 0	(3)
Macrourus spp.	Grenadier	Grenadier	FAO 48.4 Antarktis (GRV/F484)	11			11		
Notothenia rossii	Marbled rockcod	Marmorbarsch	FAO 48.3 Antarktis (NOR/F483)	300	300	% 0	300	% 0	(3)
Paralomis spp.	Crab	Kurzschwanzkrebs	FAO 48.3 Antarktis (PAI/F483)	0	0	0 %	0	% 0	(3)
Pseudochaenichthys georgianus	South Georgia icefish	South-Georgia- Eisfisch	FAO 48.3 Antarktis (SIG/F483)	300	300	% 0	300	% 0	(3)
Rajidae	Skates and rays	Rochen	FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852)	120	120	% 0	120	% 0	(3)

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
Rajidae	Skates and rays	Rochen	FAO 48.3 Antarktis (SRX/F483)	120	120	% 0	120	% 0	(3)
Rajidae	Skates and rays	Rochen	FAO 48.4 Antarktis (SRX/F484)	3			3		
	Other species	andere Arten	FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852)	90	50	% 0	99	% 0	(3)
ANHANG IF – SÜD.	OSTATLANTIK	ANHANG IF – SÜDOSTATLANTIK – SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBE	<i><b>KOMMENSBEREICH</b></i>						
Beryx spp.	Alfonsinos	Kaiserbarsch	SEAFO (ALF/SEAFO)	200	200		200		(4)
Chaceon spp.	Deep-sea Red crab	Rote Tiefseekrabbe	SEAFO Unterabteilung B1 (GER/F47NAM)	200	200		200		(4)
Chaceon spp.	Deep-sea Red crab	Rote Tiefseekrabbe	SEAFO, ohne Unterabteilung B1 (GER/F47X)	200	200		200		(4)
Dissostichus eleginoides	Patagonian Toothfish	Schwarzer Seehecht	SEAFO Unterbereich D (TOP/F47D)	276	276		276		(4)
Dissostichus eleginoides	Patagonian Toothfish	Schwarzer Seehecht	SEAFO Unterbereich D (TOP/F47D)	0			0		
Hoplostethus atlanticus	Orange roughy	Granatbarsch	SEAFO Unterabteilung B1 (ORY/F47NAM)	0	0		0		(4)
Hoplostethus atlanticus	Orange roughy	Granatbarsch	SEAFO, ohne Unterabteilung B1 (ORY/F47X)	90	50	% 0	50	% 0	(4)
Pseudopantaceros spp	Pelagic armourhead		SEAFO (EDW/SEAFO)	143			143		

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015 (EU)	RAT TACs 2014 (EU)	RAT % Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / Kom. Vorschl. 2015	Anmerkungen
ANHANG IG – SÜD.	LICHER BLAU	ANHANG IG - SÜDLICHER BLAUFLOSSEN-THUN - ALLE GEBIETE	LLE GEBIETE						
Thunnus maccoyii	Southern bluefin tuna	Südlicher Blauflossen-Thun	Beifänge in allen Gebieten (SBF/F41-81)	10	10	% 0	10	% 0	
ANHANG IH – WCF	PFC-ÜBEREINK	ANHANG IH – WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH							
Xiphias gladius	Swordfish	Schwertfisch	WCPFC-Gebiet südlich von 20°S	3.170	3.170	% 0	3.170	% 0	
ANHANG IJ – SPR	FMO-ÜBEREII	ANHANG IJ – SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH	$H\!C$						
Trachurus murphyi	Jack mackerel	Chilenische Bastardmakrele	SPRFMO- Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)	Noch nicht festgelegt	Noch nicht festgelegt		Noch nicht festgelegt		

# Anmerkungen:

- Bestände in norwegischen Gewässern: keine Fangmöglichkeiten, solange die Konsultationen über die betreffenden Vereinbarungen für 2014 nicht abgeschlossen sind. (1)
- Gemeinsam mit Norwegen bewirtschaftete Bestände: vorläufige Fangmöglichkeiten vorbehaltlich der bilateralen Abkommen mit Norwegen, solange die Konsultationen über die betreffenden Vereinbarungen für 2014 nicht abgeschlossen sind.  $\overline{\mathcal{O}}$
- Die von der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) festgelegten TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. (3)
- Diese TACs werden nicht auf die Mitglieder der Fischereiorganisation für den Südostatlantik (SEAFO) aufgeteilt, so dass der EU-Anteil nicht feststeht. 4

## Fangmöglichkeiten im Schwarzen Meer (2015)

Die Minister haben auf der Grundlage eines mit der Kommission abgestimmten Kompromissvorschlags des Vorsitzes eine politische Einigung über eine Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2015) erzielt (15830/14 ADD 1).

Der Rat wird diese Verordnung nach der Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen im Wege des schriftlichen Verfahrens erlassen.

Der wesentliche Punkt des von der Kommission befürworteten Kompromissvorschlags des Vorsitzes besteht in der Beibehaltung der zulässigen EU-Gesamtfangmengen (TACs) für Steinbutt und Sprotte im Schwarzen Meer.

Die Leitwerte der TACs im Schwarzen Meer für 2015 im Vergleich zu 2014 und zum Kommissionsvorschlag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Art (lateinische Bezeichnung)	Art (englische Bezeichnung)	Art (deutsche Bezeichnung)	ICES-Gebiet	RAT TACs 2015	RAT TACs 2014	RAT Vergleich 2015/2014	Vorschlag der KOMMISSION für 2015	Vergleich TAC 2014 Rat / KOM- Vorschlag 2015
Psetta maxima	Turbot	Steinbutt	Schwarzes Meer (TUR/F3742C)	86.4	86.4	0 %	74	-15 %
Sprattus sprattus	Sprat	Sprotte	Schwarzes Meer (SPR/F3742C)	11 475	11 475	0 %	11 475	0 %

Der Rat, die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten hielten es für angebracht, die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu verstärken, um gegen Falschmeldungen im Zusammenhang mit illegaler Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer vorzugehen. Diese Maßnahmen sind seit 2012 von den betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Kommission ausgearbeitet worden.

Darüber hinaus stimmten der Rat und die Kommission darin überein, dass die bestehende regionale Zusammenarbeit in Bezug auf die Fischerei im Schwarzen Meer stärker gefördert werden sollte, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände in diesem Gebiet insbesondere im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) zu fördern, und dass beide Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten entsprechende Schritte unternehmen werden, zu denen gegebenenfalls auch die Festlegung internationaler Bewirtschaftungsmaßnahmen - wie langfristige Bewirtschaftungspläne- gehören kann.

Da die bestehenden Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2014 gelten, wird die Verordnung ab dem 1. Januar 2015 gelten.

16912/14 29 **DF**.

## **LANDWIRTSCHAFT**

## Schlussfolgerungen

Eine große Anzahl von Mitgliedstaaten unterstützte die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur **Stärkung der EU-Politik zugunsten von Junglandwirten**, in denen Lösungen vorgeschlagen werden, wie die GAP-Instrumente zugunsten von Junglandwirten ergänzt werden können, um bestehende Hemmnisse bei deren Eintritt in die Branche zu verringern (siehe Dokument).

Außerdem hat der Rat Schlussfolgerungen zur **Fehlerquote für Ausgaben im Agrarbereich** angenommen (<u>siehe Dokument</u>).

#### Die Zukunft des Milchsektors

Die Minister führten einen Gedankenaustausch über die Zukunft des Milchsektors (<u>16764/14</u>) und nahmen Kenntnis von einem Antrag Polens auf zusätzliche Maßnahmen für den Milchmarkt (<u>16550/14</u>).

Angesichts der jüngsten Verschlechterung der Bedingungen am Milchmarkt und unter Berücksichtigung des bevorstehenden Auslaufens der Milchquotenregelung sahen die meisten Mitgliedstaaten die Marktvolatilität als eine der wichtigsten Fragen und Herausforderungen für die nahe Zukunft an. Einige Delegationen forderten weitere Maßnahmen, um diese Volatilität abzufedern, andere waren dagegen der Auffassung, dass das bestehende "Sicherheitsnetz" ausreichenden Schutz für den Milchsektor bietet und zunächst ordnungsgemäß umgesetzt werden sollte.

Die meisten Delegationen begrüßten die Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle für den Milchmarkt, aber einige wiesen darauf hin, dass dieses Instrument durch aktuellere und schneller gelieferte Daten oder die Berücksichtigung auch anderer Indikatoren als die Milchpreise verbessert werden könnte.

Was die Maßnahmen betrifft, die Landwirten helfen könnten, die möglichen Auswirkungen des Auslaufens der Milchquotenregelung zu verkraften, so gab es unter den Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen zu der Möglichkeit, durch zinsfreie Raten die Zahlung von Zusatzabgaben für das Überschreiten der Quoten 2014/2015 zu erleichtern. Einige Mitgliedstaaten bedauerten, dass nicht schon vor Monaten eine angemessene "sanfte Landung" zur Erleichterung des Übergangs nach dem Ende des Quotensystems eingeführt worden war.

Die Kommission wies darauf hin, dass die Milcherzeugung in der EU in einigen Mitgliedstaaten in den vergangenen Monaten erheblich gestiegen war. Sie betonte außerdem, dass zwar in mehreren Mitgliedstaaten ein Rückgang der Milchpreise festgestellt wurde, nach ihrer Auffassung der Sektor aber nicht in einer Krise steckte.

16912/14 30 **DE** 

## Ökologischer/biologischer Landbau

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache und nahm Kenntnis von dem vom Vorsitz erstellten Dokument sowie von der breiten Unterstützung für die Anlage, die die politische Ausrichtung zu dem Vorschlag über den ökologischen/biologischen Landbau enthält. (16628/14).

Im Anschluss an die Beratungen im Rat und seinen Vorbereitungsgremien bemühte sich der Vorsitz, auf die Bedenken der Mitgliedstaaten einzugehen, und schlug Folgendes vor:

- eine deutliche Verringerung der Anzahl und des Geltungsbereichs delegierter Rechtsakte;
- Beibehaltung des Status quo für gemischte Betriebe (mit sowohl ökologischer/biologischer als auch nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion);
- Aufnahme von Ausnahmen bei der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut, nichtökologisch/nichtbiologisch produzierten Tieren und nichtökologisch/nichtbiologisch produzierten Jungtieren imn Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.

Mit dem Vorschlag sollen die bestehenden Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen überprüft und die Verordnung über amtliche Kontrollen (noch nicht angenommen – siehe unten) geändert werden, damit die Hindernisse, die der Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union im Wege stehen, beseitigt werden, ein fairer Wettbewerb für Landwirte und Unternehmer gewährleistet wird und das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse gestärkt wird.

#### Fortschrittsberichte zu Gesetzgebungsvorschlägen

Der Rat nahm Kenntnis von den Berichten des Vorsitzes über die in der zweiten Jahreshälfte 2014 erzielten Fortschritte bei einer Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen, die derzeit vom Rat und von seinen Vorbereitungsgremien geprüft werden.

#### Schulobst-, -gemüse- und -milchprogramm

Dieser Vorschlag ändert die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommene neue Verordnung über eine einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO) (5958/14). Mit dieser Änderung sollen die beiden bestehenden Regelungen durch Zusammenlegung gestrafft werden, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Das Schulmilch- bzw. das Schulobst- und Schulgemüseprogramm wurden 1977 bzw. 2007 in der EU ins Leben gerufen, um den Verbrauch von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen in Schulen zu fördern. Ergänzend zu diesem Vorschlag legte die Kommission auch einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation vor (6054/14).

16912/14 31 **DE** 

Unter Berücksichtigung der Beratungen im Rat benannte der Vorsitz folgende Schwerpunkte (16700/14):

- die Rechtsgrundlage der Vorschläge;
- das Ziel und den Geltungsbereich der Regelung;
- die Kriterien für die Zuweisung der Unionsbeihilfen.

Das Europäische Parlament hat seine Arbeit an dem Vorschlag im Juli 2014 aufgenommen. Das Europäische Parlament arbeitet derzeit an dem Bericht, der auf Ausschussebene im Februar/März 2015 zur Abstimmung kommen soll.

#### Amtliche Kontrollen

Ziel des Vorschlags über amtliche Kontrollen ist es, den bestehenden Rechtsrahmen zu vereinfachen und zu straffen, damit die Effizienz amtlicher Kontrollen der Mitgliedstaaten entlang der Lebensmittelkette verbessert wird und gleichzeitig der Aufwand für Unternehmen so gering wie möglich ausfällt und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sind (9464/13). Ferner ist beabsichtigt, ein einheitliches Regelwerk festzulegen, das für alle Sektoren gilt (insbesondere sind die Bereiche Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und tierische Nebenprodukte jetzt Teil des Vorschlags).

Auch wenn viele der bei den Beratungen im Rat benannten Probleme seit der Vorlage des Vorschlags im Mai 2013 überwunden wurden, sind nach Ansicht des Vorsitzes bei den folgenden Punkten noch weitere Anstrengungen nötig (16398/14):

- Finanzierung der amtlichen Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten (Artikel 76 bis 84);
- die Rolle des amtlichen Tierarztes bei der Durchführung amtlicher Kontrollen an lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen in der EU und an ihren Grenzen (Artikel 15, 47 und 53);
- besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in den verschiedenen Sektoren, die in den Geltungsbereich des Vorschlags fallen (Artikel 15 bis 24).

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. April 2014 festgelegt. Dieser Standpunkt wurde anschließend im Juli 2014 vom neu gewählten Europäischen Parlament bestätigt.

16912/14

## – Pflanzengesundheit

Der Vorschlag über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen zielt darauf ab, erhöhten Risiken in diesem Sektor zu begegnen, die durch neue Schädlinge und Krankheiten verursacht werden. Ferner sollen die Instrumente für den Handel innerhalb der EU oder mit Drittländern modernisiert werden, wobei ein risikobasierter Ansatz im Mittelpunkt steht. Bessere Überwachung und die frühzeitige Tilgung gebietsfremder Schädlinge sind die Mittel der Wahl zur Erhaltung der Pflanzengesundheit (9574/13).

Die Verordnung zur Pflanzengesundheit soll zusammen mit den Vorschlägen zu Tiergesundheit, amtlichen Kontrollen (siehe oben) und Pflanzenvermehrungsmaterial (siehe unten) die Durchsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsnormen der gesamten Nahrungsmittelkette verbessern.

Die Vorschläge wurden vom Rat und seinen Vorbereitungsgremien geprüft, und die wichtigsten Fragen wurden vom Vorsitz während der Beratungen mit den Mitgliedstaaten geklärt (16414/14).

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 15. April 2014 abgegeben. Die Aufnahme politischer Kontakte mit dem Parlament wird erfolgen, sobald ein Mandat für die Verhandlungen für den Rat angenommen worden ist.

## Tierzuchtrechtliche Vorschriften

Mit den Vorschlägen für neue tierzuchtrechtliche Vorschriften soll in Bezug auf Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden ein einziger Rechtsrahmen mit Grundsätzen und Vorschriften für Zuchtverbände, ihre Tätigkeiten und die entsprechenden amtlichen Kontrollen bereitgestellt werden (6444/14 und 6445/14). Mit ihnen wird der ungehinderte Handel mit Zuchttieren und deren genetischem Material unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Zuchtprogramme und der Erhaltung der genetischen Ressourcen gefördert.

Die Vorschläge wurden vom Rat und seinen Vorbereitungsgremien geprüft, und der Vorsitz hat die wichtigsten durch die Texte aufgeworfenen Fragen mittels der Beiträge der Mitgliedstaaten benannt (16367/14).

Das Europäische Parlament hat erst vor kurzem mit der Prüfung des Vorschlags begonnen und wird seinen Standpunkt voraussichtlich Mitte 2015 festlegen.

16912/14

## **SONSTIGES**

## - Umsetzung der Anlandeverpflichtung

Der Vorsitz informierte die Minister zur Vorbereitung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung über den Stand der Beratungen zwischen dem Rat und dem EP über die "Omnibus"-Verordnung.

Der Vorsitz gab an, dass der erste Trilog am 10. Dezember 2014 stattgefunden hatte. Die Parteien haben bei einer Reihe von Fragen gute Fortschritte erzielt, doch wegen unterschiedlicher Auffassungen über den Anwendungsbereich konnte keine Einigung über das Gesamtpaket erzielt werden. Das Parlament spricht sich für eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des Vorschlags auf 2015 aus (pelagische Fische und Ostsee), während der Rat weiterhin darauf besteht, dass die "Omnibus"-Verordnung für alle Phasen der Anlandeverpflichtung gelten sollte.

Viele Mitgliedstaaten unterstützen zwar die Bemühungen und den Ansatz des Vorsitzes, bedauern aber die Verzögerung bei den Vorbereitungen der "Omnibus"-Verordnung. Sie äußerten Bedenken angesichts von Widersprüchen, die durch diese Situation entstehen könnten, und forderten den Vorsitz und die Kommission nachdrücklich, so bald wie möglich eine abschließende Einigung mit dem Parlament zu erzielen.

Ein zentrales Ziel der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU durch die Einführung einer Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge. Damit die Anlandeverpflichtung umgesetzt werden kann, sollten einige der derzeit geltenden Bestimmungen im Bereich der technischen Maßnahmen und der Kontrollverordnungen aufgehoben oder geändert werden. Alle genannten Änderungen wurden in einem einzigen Text zusammengefasst, der von der Kommission vorgeschlagenen sogenannten "Omnibus"-Verordnung.

## Vereinfachung der Agrarpolitik

Die Kommission stellte den Ministern die wichtigsten Elemente der von ihr initiierten Agenda für die vereinfachte Agrarpolitik vor, mit der die Belastungen verringert werden sollen, die die Kosten für die Landwirte und andere landwirtschaftliche Akteure in die Höhe treiben.

Die meisten Mitgliedstaaten unterstützten die Initiative der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Agrarbereich. Viele hoben hervor, dass die in der GAP vorgesehene "Ökologisierung" vorrangig zu vereinfachen sei. Einige betonten, dass die Vereinfachung der Vorschriften für geografische Angaben nicht zu einer Schwächung des Gesamtrahmens führen dürfe.

Die Kommission hat Bereiche benannt, in denen die Vorschriften vereinfacht werden könnten:

- Alle aktuellen Vorschläge sollten zur Vereinfachung beitragen;
- die Verordnungen der Kommission zur Durchführung der GMO (gemeinsame Marktorganisation) werden überarbeitet, um ihre Zahl zu verringern;
- Direktzahlungen (einschließlich einer Überprüfung der Vorschriften für im Umweltinteresse genutzte Flächen nach Ablauf des ersten Jahres der Anwendung);
- die Vorschriften für geografische Angaben sollten sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie so wirksam und einfach wie möglich sind.

16912/14

## – 35. und 36. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen

Die griechische Delegation und der Vorsitz unterbreiteten die Schlussfolgerungen der 35. und der 36. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen, die vom 9. bis 11. April 2014 in Komotini (Griechenland) beziehungsweise vom 10. bis 12. November 2014 in Rom stattgefunden haben (16615/14; 16631/14).

Die Konferenz der Direktoren der Zahlstellen findet alle sechs Monate in dem Mitgliedstaat statt, der gerade den EU-Ratsvorsitz innehat.

Die wichtigsten Themen der 35. Konferenz in Griechenland waren die Umsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2014-2020 und die Anstrengungen zur Reduzierung der Fehlerquoten bei den Ausgaben im Agrarbereich vor dem Hintergrund des neuen Rechtsrahmens.

Auf der 36. Konferenz in Italien wurden die Umsetzung der "Ökologisierungsauflagen" der reformierten GAP (insbesondere im Umweltinteresse genutzte Flächen), die Fehlerquoten bei den Ausgaben im Agrarbereich und die Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Agrarfonds erörtert.

## Zusätzliche Maßnahmen für den Obst- und Gemüsesektor

Der Rat nahm Kenntnis von den Forderungen der polnischen Delegation nach zusätzlichen Maßnahmen für den Obst- und Gemüsesektor, insbesondere für Äpfel (16317/14), und von einer ähnlichen Forderung der spanischen und der zyprischen Delegation, die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1031/2014 der Kommission mit weiteren befristeten Sonderstützungsmaßnahmen für Erzeuger von bestimmtem Obst und Gemüse zu verlängern (16878/14).

Zusammen mit diesen Delegationen wiesen einige Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Ausweitung der von der Kommission angenommenen Unterstützung für bestimmtes Obst und Gemüse besser an die Bedürfnisse der betroffenen Länder angepasst werden sollte. Nach ihrer Auffassung sollten der Anwendungsbereich und der Zeitraum der Durchführung der Maßnahmen angepasst werden.

## - Lage am Markt für Schweinefleisch

Die belgische, die dänische, die irische, die französische, die ungarische, die polnische und die rumänische Delegation, die von der estnischen und der österreichischen Delegation unterstützt wurden, äußerten sich besorgt über die Lage am Markt für Schweinefleisch in Anbetracht der russischen Einfuhrbeschränkungen (16674/14).

Einige Delegationen teilten die Sorgen dieser Mitgliedstaaten und beantragten die Einführung einer befristeten Stützungsregelung für die private Lagerhaltung, um den Markt zu entlasten, bis alternative Märkte gefunden werden können. Die Kommission wies darauf hin, dass neben der Überproduktion in einigen Mitgliedstaaten auch das russische Embargo für diese Situation verantwortlich sei. Sie erinnerte die Delegationen an die gegenwärtigen Haushaltszwänge, erklärte aber auch ihre Bereitschaft, die Situation zu Beginn des nächsten Jahres erneut zu bewerten.

16912/14 35 **DE** 

## Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Zeiträume 2007-2013 und 2014-2020

Der Rat wurde von der polnischen Delegation, die von der bulgarischen, der tschechischen, der griechischen, der kroatischen, der zyprischen, der litauischen, der ungarischen, der maltesischen, der rumänischen, der slowenischen und der slowakischen Delegation unterstützt wurde, über einen Antrag auf Verlängerung der Förderfähigkeit der Ausgaben für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 informiert.

Einige andere Mitgliedstaaten unterstützten diese Initiative, die eine bessere Nutzung der Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums ermöglichen sollte. Die Kommission beabsichtigt, die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums schneller anzunehmen, könnte aber die Möglichkeit sondieren, nötigenfalls die Förderfähigkeit zu verlängern.

Der Programmplanungszeitraum für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007 bis 2013 endet am 31. Dezember 2014. Die obengenannten Delegationen betonten jedoch, dass diese Frist um sechs Monate verlängert werden sollte, um die vollständige und wirksame Verwendung der Mittel in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die von der schwierigen wirtschaftlichen Lage betroffen sind, und in den Mitgliedstaaten, die am Leader-Programm teilnehmen.

In diesem Zusammenhang unterrichtete der Vorsitz die Minister außerdem über die Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 und über die Behandlung der Mittelbindungen für 2014 im Rahmen der aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanzierten Programme. Darüber hinaus beantragte die belgische Delegation eine Verlängerung der Übergangsregelungen für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, um eine wirksame Kontinuität zwischen den Programmplanungszeiträumen 2007-2013 und 2014-2020 zu gewährleisten.

## Waldschäden durch Graupelschauer

Die ungarische Delegation unterrichtete die Minister über schwere Waldschäden durch die jüngsten extremen Wetterbedingungen, insbesondere durch Graupelschauer, die zu einer dicken Eisschicht auf Vegetation und Boden geführt hatten.

Das genaue Ausmaß der Schäden ist noch schwer zu schätzen, da die meisten betroffenen Gebiete noch unzugänglich sind. Ungarn möchte jedoch ab Januar 2015 mehr Daten über die Schäden erhalten. Auf dieser Grundlage werden möglicherweise aus dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 zur Verfügung gestellte Mittel für die Wiederherstellungsarbeiten verwendet. Die Kommission führte aus, welche finanziellen Maßnahmen eingeleitet werden könnten, um die Schäden am ungarischen Wald auszugleichen.

16912/14

## Pflanzenvermehrungsmaterialrecht

Der Vorsitz hat die Minister über den Stand der Beratungen über die Verordnung über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt unterrichtet. Hauptziel des Vorschlags ist die Gewährleistung von Gesundheit, Identität und Qualität von Pflanzenvermehrungsmaterial (einschließlich Saatgut und anderes der Vermehrung dienendes Pflanzenmaterial) für die Verbraucher, vor allem die Landwirte.

Nach der Ablehnung des Vorschlags der Kommission durch das Parlament in erster Lesung am 11. März 2014 hat der Rat im Juni 2014 und am 5. Dezember 2014 einen Standpunkt zu diesem Thema eingenommen. Der Vorsitz hat ein Schreiben an die Kommission gerichtet mit der Bitte, die vom Rat geforderten Änderungen am Text über pflanzliches Vermehrungsgut so bald wie möglich vorzulegen. In dem Schreiben wurde betont, dass, da der Vorschlag Teil eines Pakets neuer Verordnungen über amtliche Kontrollen, Pflanzengesundheit und Tiergesundheit ist, jede weitere Verzögerung bei diesem Vorschlag zu abweichenden Rechtsvorschriften mit ernsten Auswirkungen für alle betroffenen Sektoren führen könnte.

Die Kommission wird in den nächsten Tagen entscheiden, wie sie auf dieses Ersuchen reagiert.

## Tagung zum Tierwohl

Der Rat wurde von der dänischen, der deutschen und der niederländischen Delegation über die Ergebnisse der trilateralen Ministertagung zum Thema Tierwohl unterrichtet, die am 14. Dezember 2014 in Vught in den Niederlanden stattfand (16654/14). In diesem Zusammenhang wurde von den drei Mitgliedstaaten eine gemeinsame Erklärung angenommen (16923/14).

Einige Mitgliedstaaten unterstützten die Initiative. Einige andere wiesen jedoch darauf hin, dass angesichts der hohen EU-Standards für das Tierwohl die Gleichbehandlung von Erzeugern in der EU und außerhalb der EU gewährleistet und einer besseren Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften Vorrang eingeräumt werden sollte.

Nach Auffassung Dänemarks, Deutschlands und der Niederlande sollte die EU weiter an der Politik im Bereich Tierwohl und der entsprechenden Regulierung arbeiten und die Schwerpunkte wie folgt setzen:

- bessere Rechtsetzung, d.h. Ausarbeitung von Vorschlägen für vereinfachte und moderne Rechtsvorschriften in diesem Bereich;
- Verbesserung des Tierwohls, d.h. Verbesserung des derzeitigen Tierschutzniveaus in mehreren Bereichen, in denen Rechtsvorschriften bestehen;
- Förderung der Kenntnisse und größere Sensibilisierung in Fragen des Tierwohls.

16912/14 37 **DF**.

## Angabe des Ursprungslands bei Lebensmitteln

Der Vorsitz hat die Kommission ersucht, dem Rat bis 13. Dezember 2014 Auskunft über die Berichte über die Anwendbarkeit und die Angemessenheit der obligatorischen Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei bestimmten Arten von Lebensmitteln zu erteilen (16825/14).

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelkennzeichnung) sollte eine mögliche verbindliche Ursprungsangabe auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel in einem Bericht der Kommission an das Europäischen Parlament und den Rat über die Durchführbarkeit dieser Maßnahmen und eine einschlägige Kosten/Nutzen-Analyse, einschließlich der rechtlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und der Auswirkungen auf den internationalen Handel, erwogen werden.

Die Kommission bestätigte, dass diese Berichte zu Beginn des nächsten Jahres vorgelegt werden.

## Durch Zugvögel verursachte Verluste für Imker

Die zyprische Delegation unterrichtete den Rat über die Verluste, die Imker durch bienenfressende Zugvögel erleiden, und forderte die Kommission auf, einen möglichen Ausgleich für die zyprischen Imker, die von diesen Verlusten betroffen sind, zu prüfen (16776/14).

Die Kommission unterstrich, dass Instrumente für eine Lösung dieses Problem zur Verfügung stehen, insbesondere im Rahmen des von Zypern vorgelegten Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums, und erklärte sich bereit, Zypern Leitlinien darüber an die Hand geben, wie diese Instrumente genutzt werden können.

16912/14 38 **DF**.

## SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

## **LEBENSMITTELRECHT**

#### Für den menschlichen Verzehr bestimmte Kaseine

Der Rat hat sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung verständigt (15875/14).

Der Entwurf einer Richtlinie hat das Ziel,

- die Bestimmungen zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission an die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Bestimmungen anzugleichen;
- die Anforderungen an die Zusammensetzung von Kaseinen und Kaseinaten an die einschlägigen Normen des Codex Alimentarius anzupassen;
- die für Kaseine und Kaseinate geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich angenommenen EU-Rechtsvorschriften zu aktualisieren.

## **LANDWIRTSCHAFT**

## Steuerbefreiung in Zypern für Motorkraftstoff in der Landwirtschaft

Der Rat hat einen Beschluss über den Antrag Zyperns bezüglich staatlicher Beihilfe für Landwirte in Form einer Steuerbefreiung für Motorkraftstoff, der für Arbeiten in der Landwirtschaft genutzt wird, gefasst (16616/1/14).

Die Landwirte in Zypern sind schwer von der Wirtschafts- und Finanzkrise in ihrem Land, der jüngsten Dürre und dem russischen Einfuhrverbot für landwirtschaftliche Erzeugnisse betroffen. In diesem Zusammenhang hat Zypern vorgeschlagen, durch eine Verlängerung der Steuerbefreiung für Motorkraftstoff, der für Arbeiten in der Landwirtschaft genutzt wird, die Belastung seiner Landwirte zu verringern.

Gemäß der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 war es möglich, Steueremäßigungen und - durch die Anwendung eines Null-Steuersatzes - Steuerbefreiungen zu gewähren. Unter Ausnutzung dieser Möglichkeit war im zyprischen Recht seit 2004 eine staatliche Beihilfe in Form dieser Steuerbefreiung vorgesehen. Allerdings ist diese Möglichkeit in der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2014-2020 nicht mehr vorgesehen. Die betreffende geltende Steuerbefreiung wurde im Anschluss an die neue Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen nicht aufgehoben. Zypern möchte, dass die Geltungsdauer der Befreiung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 verlängert wird, und wird dann ab dem 1. Januar 2015 die allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten.

Diese Verlängerung fällt unter den Wortlaut von Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 3 AEUV, demzufolge für einen Beschluss, dass eine bestimmte staatliche Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wird, Einstimmigkeit erforderlich ist.

16912/14

## Schlussfolgerungen des Rates zu Berichten des Rechnungshofs

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu den folgenden Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs (ERH) angenommen:

- Nr. 4/2014 mit dem Titel "Integration der Ziele der EU-Wasserpolitik in die GAP: ein Teilerfolg" (15563/14);
- Nr. 8/2014 mit dem Titel "Hat die Kommission die Einbeziehung der gekoppelten Stützung in die Betriebsprämienregelung wirksam verwaltet?" (<u>15564/14</u>);
- Nr. 9/2014 mit dem Titel "Wird die Unterstützung der EU für Investitionen und Absatzförderung im Weinsektor gut verwaltet und gibt es nachweislich Ergebnisse im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Weine?" (15565/14).

Was den Bericht Nr. 4/2014 betrifft, ist der Rat der Auffassung, dass der Landwirtschaft eine wichtige Rolle bei einer qualitativ wie quantitativ nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasservorkommen zukommt. Einige Empfehlungen des Rechnungshofs sind in die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 2013 eingeflossen. Außerdem stehen im Rahmen der ländlichen Entwicklung Instrumente und Mechanismen zum Schutz der Wasserressourcen zur Verfügung. Der Rat legt Wert auf die Förderung des Wachstums im Landwirtschaftssektor, der gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz leisten sollte.

Zum Bericht Nr. 8/2014 stellt der Rat fest, dass in dem Bericht Fehler benannt werden, die in Zukunft zu vermeiden sind. Die Modalitäten der Entkoppelung unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten in der EU angesichts der Vielfalt der nationalen und regionalen Besonderheiten jedoch stark. Darüber hinaus ist in den neuen Vorschriften für Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Reform vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die gekoppelte Stützung in bestimmten Sektoren oder Regionen in klar definierten Fällen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip anwenden. Die Kommission sollte klare Leitlinien zu den Direktzahlungsregelungen vorgeben.

In Bezug auf den Bericht Nr. 9/2014 betont der Rat, dass die Unterstützung von Investitionen und Absatzförderung im Sinne der GAP oft zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des EU-Weinsektors beigetragen hat. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass zwar kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Vorrang eingeräumt werden sollte, doch weder große Unternehmen noch Marken von den Programmen ausgeschlossen werden sollten, da sie Weinerzeuger der EU dabei unterstützen, auf Märkten von Drittländern Fuß zu fassen, und ihr Ansehen auf diesen Märkten oft einen Multiplikatoreffekt auf KMU ausübt.

16912/14

## **FISCHEREI**

## Tiefsee-Fangmöglichkeiten 2015-2016

Der Rat hat eine Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2015 und 2016) verabschiedet (15459/14).

Über diese Verordnung war auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im November 2014 eine politische Einigung erzielt worden (15282/14). Diese politische Einigung bezieht sich auf bestimmte Bestände von Tiefseearten, wie bestimmte Tiefseehaie, den Schwarzen Degenfisch (Aphanopus carbo), den Grenadierfisch (Coryphaenoides rupestris) und den Nordatlantik-Grenadier (Macrourus berglax), den Kaiserbarsch (Beryx spp.), die Rote Fleckbrasse (Pagellus bogaraveo) und den Gabeldorsch (Phycis blennoides).

Die Fangmöglichkeiten für Tiefseearten werden seit 2003 alle zwei Jahre auf EU-Ebene festgelegt.

## Illegale Fischerei – Streichung von Belize aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer

Der Rat hat einen Durchführungsbeschluss zur Änderung der Liste nichtkooperierender Drittländer bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischerei angenommen (15295/14).

Mit diesem Beschluss wird Belize aus der Liste der nichtkooperierenden Drittländer gestrichen. Belize hat offenbar seine völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt und einen angemessenen Rechtsrahmen für die Bekämpfung der IUU-Fischerei angenommen.

Auf seiner Tagung im März 2014 leitete der Rat eine Reihe von Maßnahmen, die den Handel mit Fischereierzeugnissen mit Belize, Kambodscha und Guinea sowie andere fischereibezogene Tätigkeiten dieser Länder unmittelbar betreffen, in die Wege, um den Handelsvorteilen aufgrund illegaler Fischereitätigkeiten einen Riegel vorzuschieben. Die von den Fischereifahrzeugen dieser Länder gefangenen Fischereierzeugnisse wurden mit einem Einfuhrverbot in die EU belegt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 wird ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei eingeführt. Mit diesem wichtigen Instrument zur Bekämpfung der illegalen Fischerei soll erreicht werden, dass nur Fischereierzeugnissen, deren Legalität vom betreffenden Flaggenstaat oder Ausfuhrstaat bescheinigt worden ist, der Zugang zum EU-Markt gewährt wird.

16912/14

## Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Kap Verde - Neues Protokoll

Der Rat hat einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls (15845/14) angenommen.

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und Kap Verde ist 2007 in Kraft getreten. Hauptzweck des Protokolls zu diesem Abkommen ist es, die Fangmöglichkeiten für EU-Fischereifahrzeuge festzulegen. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 28. August 2014 ein neues Protokoll paraphiert, das für einen Zeitraum von vier Jahren gilt; das vorangegangene Protokoll ist am 31. August 2014 ausgelaufen. Damit EU-Schiffe weiterhin ihre Fangtätigkeit ausüben können, sollte das neue Protokoll ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung bis zum Abschluss der für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden

Neben dem Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls hat der Rat ferner eine Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten angenommen (15846/14).

## Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Madagaskar - Neues Protokoll

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und der Republik Madagaskar (15227/14) an.

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und Madagaskar ist 2007 in Kraft getreten. Hauptzweck des Protokolls zu diesem Abkommen ist es, die Fangmöglichkeiten für EU-Fischereifahrzeuge festzulegen. Als Ergebnis der Verhandlungen wurde am 19. Juni 2014 ein neues Protokoll paraphiert; das vorangegangene Protokoll sollte am 31. Dezember 2014 auslaufen. Damit EU-Schiffe weiterhin ihre Fangtätigkeit ausüben können, sollte das neue Protokoll ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung bis zum Abschluss der für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt werden.

Neben dem Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls nahm der Rat ferner eine Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten an (15228/1/14 REV 1).

16912/14

## <u>JUSTIZ UND INNERES</u>

## Abkommen über die Erleichterung der Ausstellung von Visa – Tunesien

Der Rat hat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Tunesien über Erleichterungen bei der Visaerteilung für Kurzaufenthalte angenommen.

## Rückübernahmeabkommen – Tunesien

Der Rat hat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Tunesien über Rückübernahme angenommen.

## WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## Eigenkapitalrichtlinie: Liquiditätsdeckungsanforderung und Verschuldungsquote

Der Rat hat beschlossen, den Erlass zweier Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der sogenannten Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") 2013/36/EU im Hinblick auf die Methode zur Festlegung der Liquiditätsdeckungsanforderungen und zur Berechnung der Verschuldungsquote nicht abzulehnen.

Bei den Verordnungen handelt es sich um delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie können nunmehr in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Derzeit gibt es im EU-Recht keine Verpflichtung, eine Eigenmittelanforderung auf Grundlage der Verschuldungsquote zu erfüllen. Ab 1. Januar 2015 werden die Institute aber verpflichtet sein, die Verschuldungsquote offenzulegen. Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Methode zur Berechnung der Verschuldungsquote geändert.

16912/14

## **ZOLLUNION**

## Zölle und Quoten für bestimmte Produkte

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren verabschiedet (16081/14).

Die Verordnung soll eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit Waren, die in der Union nicht in genügender Menge hergestellt werden, gewährleisten, indem diese Waren in angemessenem Umfang zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz des Gemeinsamen Zolltarifs importiert werden können, wobei die betreffenden Märkte nicht gestört werden sollen.

Der Rat nahm ferner eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse an (16082/14).

## **KULTUR**

## Kulturhauptstädte Europas im Zeitraum 2020 bis 2033<sup>1</sup>

Der <u>Rat</u> hat die folgenden drei Experten der Auswahl- und Monitoringjury im Rahmen der Aktion "Kulturhauptstädte Europas" im Zeitraum 2015-2018 ernannt:

Herrn Pauli Sivonen,

Herrn Ulrich Fuchs,

Frau Aiva Rozenberga.

Die Experten waren von <u>Finnland</u>, <u>Deutschland und Lettland</u> im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss des Rates über die praktischen und verfahrenstechnischen Modalitäten für die Ernennung von drei Experten der Auswahl- und Monitoringjury durch den Rat<sup>2</sup> empfohlen worden. Die Jury besteht aus insgesamt zehn Experten; die übrigen sieben werden vom Europäischen Parlament, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen ernannt.

Das generelle Ziel der Aktion besteht darin, einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verstehen der europäischen Bürger zu leisten und das Gefühl einer europäischen Bürgerschaft zu stärken und gleichzeitig den Reichtum der europäischen Kulturen sowie deren Vielfalt und Gemeinsamkeiten deutlich zu machen.

ABl. L 132 vom 3.5.2014.

ABl. L 175 vom 14.6.2014.

## **VERKEHR**

## Fluglotsenlizenzen

Der Rat hat beschlossen, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen (14342/14 + 14342/14 ADDI) nicht abzulehnen.

Die Verordnung der Kommission soll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, bei der es sich um die Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit handelt, erlassen werden. Sie wird die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ändern und die Verordnung (EU) Nr. 805/2011 aufheben.

Die Verordnung der Kommission unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

## Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems – Telematik

Der Rat hat beschlossen, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Aktualisierung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem "Telematikanwendungen für den Personenverkehr" (15038/14 + 15038/14 ADDI) nicht abzulehnen

Die Aktualisierung betrifft die Änderung technischer Unterlagen im Einklang mit einem von der Europäischen Eisenbahnagentur durchgeführten Verfahren für die Kontrolle von Änderungen.

Die Verordnung der Kommission unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

16912/14 45 **DE** 

## BESCHÄFTIGUNG

# Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung durch vier Mitgliedstaaten

Der Rat hat die folgenden vier Beschlüsse angenommen, mit denen ein Betrag von insgesamt 35,5 Mio. EUR aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bereitgestellt wird, um entlassenen Arbeitnehmern in Frankreich, Griechenland, Italien und Polen zu helfen:

- Ein Betrag von 25,9 Mio. EUR wird für 5 213 Angestellte von Air France bereitgestellt, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung entlassen worden sind;
- 6,4 Mio. EUR aus dem EGF werden für 600 entlassene Angestellte des griechischen Einzelhandelsunternehmens Odyssefs Fokas bereitgestellt;
- 1,9 Mio. EUR werden für 608 entlassene Angestellte des Unternehmens Whirlpool, eines in Italien tätigen Herstellers elektrischer Ausrüstung, zur Verfügung gestellt;
- weitere 1,3 Mio. EUR werden bereitgestellt werden, nachdem 1 079 Angestellte von Fiat Polen arbeitslos geworden sind.

Der EGF hilft Arbeitnehmern, die infolge von Veränderungen im globalen Handelsgefüge – etwa wenn ein großes Unternehmen die Produktion einstellt oder ein Betrieb die Produktion in Länder außerhalb der EU verlagert – oder infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ihren Arbeitsplatz verloren haben, eine neue Stelle zu finden und eine Umschulung zu absolvieren. Die Hilfe aus dem EGF besteht in der Kofinanzierung von Maßnahmen wie Unterstützung bei der Arbeitsuche, Berufsberatung, auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Betreuung und Förderung des Unternehmergeistes. Ferner leistet der EGF eine einmalige, zeitlich begrenzte und personenbezogene Unterstützung, wie etwa Beihilfen für die Arbeitssuche, Mobilitätsbeihilfen oder Beihilfen für die Teilnahme an Tätigkeiten des lebensbegleitenden Lernens und an Weiterbildungsmaßnahmen.

#### **TRANSPARENZ**

## Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Rat hat am 15. Dezember 2014 Folgendes gebilligt:

die Antworten auf die Zweitanträge Nr. 36/c/05/14 (15621/14), Nr. 37/c/06/14 (15654/1/14 REV 1), Nr. 38/c/07/14 (15664/1/14 REV 1) und Nr. 39/c/08/14 (15667/1/14 REV 1).

16912/14